

VERORDNUNG (EG) Nr. 1692/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Juli 2000****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 2000 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 509/97 der Kommission vom 20. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die im Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2000 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.

- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2000 gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 21.3.1997, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2000
80	100,00
90	90,91
100	100,00

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Verfügbare Menge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000
80	1 299,00
90	325,00
100	1 093,90